

Jene, die ein Gelübde irritieren, kommutieren oder von ihm dispensieren können, haben dieselbe Gewalt in gleicher Weise bezüglich des Zusageeides. Wenn jedoch die Dispensation von einem Zusageeid zum Nachteil anderer wäre, die die Verpflichtung nicht erlassen wollen, kann nur der Apostolische Stuhl vom Eid dispensieren aus Gründen der Notwendigkeit oder des Nutzens für die Kirche (can. 1320).

Es gibt mithin Eide, deren Dispensation dem Apostolischen Stuhl reserviert ist.

Can. 1320 unterscheidet nicht zwischen ordentlicher und delegierter Gewalt bezüglich der Gelübde. Es vermögen daher auch diejenigen vom Zusageeid zu dispensieren, die mit bloß delegierter Gewalt vom Gelübde dispensieren können. Denn: *ubi lex non distinguit, nec nos distinguere debemus*.

Was die Interpretation des Eides betrifft, hat dieselbe strikte zu geschehen nach dem Recht und nach der Intention des Schwörenden; geht dieser aber dolos vor, dann nach der Intention dessen, dem der Eid geleistet wird (can. 1321).

Kann ein Seliger, Beatus, Kirchenpatron sein?

Von Dechant Dr Ott in Rorheim.

Welch großer liturgischer Unterschied zwischen einem Heiligen und einem Seligen besteht, wird uns am besten klar, wenn wir die entscheidenden Sätze aus einer Kanonisationsbulle und einem Beatifikationsbreve nebeneinanderstellen.

In der Bulle *Ineffabili Dei providentia* vom 20. Mai 1909 gibt Pius X. die Entscheidung, mit welcher er an demselben Tage die letzte feierliche Heiligpredigung in St. Peter vorgenommen hat, mit folgenden Worten wieder: *divini Paracliti afflatu Nos humiliter implorato, ad honorem sanctae et individuae Trinitatis, ad catholicae fidei incrementum et decus, auctoritate Domini Nostri Jesu Christi, sanctorum apostolorum Petri et Pauli et Nostra . . . praedictum beatum Clementem Mariam sacerdotem professum e congregatione SS. Redemptoris, eiusdemque congregationis ultra montes propagatorem insignem, sanctum confessorem esse declaravimus . . . Memoriam sancti Clementis Mariae Hofbauer quotannis in martyrologio, die eius natali, referri mandavimus . . . Si quis vero paginam hanc Nostrae definitionis, decreti, mandati, relaxationis et voluntatis infringere vel ei temerario casu contraire aut attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei et sanctorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum.* Das sind genau dieselben feierlichen Formeln, mit welchen Pius IX. die unbefleckte Empfängnis Mariä und die Unfehlbarkeit des Papstes definierte.

Vergleichen wir damit die Form, in welcher Benedikt XV. die jüngste Beatifikation vornahm. In dem Breve *Si unquam alias*

vom 8. April 1917 erteilte der Papst: *auctoritate Nostra apostolica concedimus, ut idem Venerabilis Joseph Benedictus Cottolengo Beati nomine in posterum nuncupetur . . . Praeterea eadem auctoritate Nostra concedimus, ut de eo quotannis recitetur Officium . . . et Missa propria celebretur, dumtaxat tamen in civitate atque archidioecesi Taurinensi.* Zum Schluß folgt die gewöhnliche Formel: *Datum Romae.*

Wir können demnach den Unterschied der liturgischen Verehrung eines Heiligen und eines Seligen in die Worte fassen: der Heilige hat ein Recht auf Verehrung in der ganzen Kirche, wenigstens durch Verlesung seines elogium im Martyrologium in der Prim beim kirchlichen Chorgebet. Der Selige darf verehrt werden, aber nur an den Orten und in den Kirchen, für welche der Papst die Erlaubnis erteilt hat. Weiter, jeder Priester, überall in der Welt, darf an jedem liturgisch freien Tage die Messe (de Communi, wenn nicht die Missa propria für das Bistum oder die Kirche erlaubt ist) von jedem Heiligen, dessen Name im Martyrologium steht, lesen. Die Messe von einem Seligen darf der Priester an dem dafür bestimmten Tage nur an den Orten und in den Kirchen lesen, für welche sie eigens vom Papst erlaubt ist. Das Fest eines Seligen kann nie mit Oktav begangen werden, und selbst in den Kirchen in welchen sein Leib oder eine reliquia insignis aufbewahrt wird, hat er keinen höheren Ritus als duplex majus. Das Privileg für Frankreich und seine Kolonien vom 24. April 1912, das Fest der seligen Jungfrau von Orleans Johanna d'Arc als duplex 2. classis zu feiern, ist wohl ein unicum und wird es bleiben. Die Haltung des französischen Episkopates im Weltkriege hat bewiesen, daß bei der Bitte nach Rom politische Gründe keine geringe Rolle gespielt haben.

Daraus ergibt sich die Schlußfolgerung, daß wenigstens außerhalb des privilegierten Bezirkes kein Altar und keine Kirche einem Seligen geweiht werden darf, und weiter, daß auch in dem privilegierten Bezirke die höchste äußere liturgische Verehrung, die Weihe eines Altars und einer Kirche einem Seligen versagt ist. Denn der Papst sagt *concedimus* nur für Offizium und Messe, von keiner anderen liturgischen Verehrung sagt er *concedimus*, und dies *concedimus* schränkt er noch ausdrücklich auf bestimmte Orte und Kirchen ein. Deshalb hat der Bischof das Recht, sogar die Bilder und Statuen der Seligen außerhalb des privilegierten Bezirkes, für welchen der Papst die weiteren Worte beigelegt hat: *permittimus, ut imagines eiusdem Servi Dei radiis decorantur*, aus den Kirchen entfernen zu lassen. Dieses Recht des Bischofes ist im gegenwärtigen Weltkriege praktisch geworden gegenüber den Bildern und Statuen der seligen Johanna d'Arc.

Die liturgische Gesetzgebung über die Seligen bei der Weihe von Kirchen wird im *Index generalis rerum occurrentium in Decretis Sacri Rituum Congregationis* der neuesten amtlichen Ausgabe

(Romae 1901) in folgende Sätze zusammengefaßt: Beati nondum canonizati in Martyrologio inseri nequeunt; nequeunt assumi in Titulares Ecclesiarum; quodsi aliquis electus fuerit in Titularem, deletio huiusmodi titulo, alius de Sancto iam canonizato substitui debet. Ubi vero Beati ex speciali Indulto Apostolicae Sedis assumuntur in Patronos principales ac fruuntur ritu duplici primae classis, debent habere Symbolum in Missa. In Beatorum honorem Ecclesiae erigi nequeunt. Ueber die Bilder und Statuen heißt es dort: Imagines Beatorum inconsulta Sede Apostolica nullo pacto exponantur. Possunt exponi cum Indulto in parietibus tantum, non super altari. Si de Beato Missam celebrari alicubi indultum fuerit, licet etiam Imaginem necnon votivas tabellas exponere super Altari. Also Patronus principalis kann ein Seliger werden, aber nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Papstes. Kirchenpatron kann ein Seliger nicht werden. Ist er als Kirchenpatron bei der Weihe der Kirche genommen worden, so ist die Konsekration der Kirche gültig, aber die Wahl oder Bestimmung des Seligen zum Kirchenpatron ist ungültig und ein Heiliger ist an seine Stelle zu setzen. Der neue Codex iuris canonici schreibt can. 1168, § 3, folgendes vor: Ecclesiae dedicari Beatis nequeunt sine Sedis Apostolicae indulto. In Zukunft also, darin ist das bis jetzt geltende Recht von Pfingsten 1918 an geändert, kann eine Kirche einem Seligen geweiht werden, aber nur nach vorher eingeholter Erlaubnis des Apostolischen Stuhles, d. h. nach can. 7 desselben Codes, der Nitenkongregation.

Unsere Frage ist theoretisch interessant für den Liturgiker. Sie kann sich aber auch als praktisch bedeutungsvoll erweisen und sie ist praktisch bedeutungsvoll geworden bei der Herstellung des Octavarium Treverense. Denn für zwei Pfarrkirchen im Bistum Trier sind Selige als Kirchenpatrone angegeben worden. Für Bingerbrück, in alten Zeiten Sanct-Rupertsberg genannt nach dem heiligen Rupertus, sind die heilige Hildegard († 1179) und der heilige Rupertus († in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts), welche beide dort lebten, starben und beigesetzt wurden, bei der Konsekration der neuen Pfarrkirche am 7. August 1892 als Kirchenpatrone bestellt worden. Die heilige Hildegard steht im Matyrologium Romanum am 17. September. Aber Rupertus steht im Proprium von Trier, sowohl in dem alten, am 20. Juli 1887 wie in dem neuen, am 12. Juli 1916 von Rom genehmigten, als Beatus, nicht als Sanctus. In dem Proprium von 1887 steht sein Fest an seinem dies natalis am 15. Mai. In dem Proprium von 1916 mußte er als Beatus dem Sanctus Joannes Baptista de la Salle weichen und auf den 21. Mai verlegt werden.

In Wehr, in der Nähe der alten, 1892 von den Beuroner Benediktinern neu errichteten Abtei Maria Laach, werden als Kirchenpatrone angegeben der Selige Potentinus und seine Söhne,

die Seligen Felicius und Simplicius, deren cultus ab immemorabili tempore praestitus von der Nitenkongregation am 11. August 1908 für das Erzbistum Köln genehmigt wurde. Sie wurden daher im Proprium von Köln von 1909 als Beati am 18. Juni, dem Translationstage, verzeichnet mit eigenem Offizium; im Proprium von 1915 sind sie wieder verschwunden. Sie gehören eigentlich zum Bistum Trier, da sie in Carden an der Mosel im 4. Jahrhundert zu Zeiten des heiligen Castor, dessen Reliquien 836 von Carden nach Koblenz übertragen wurden und des heiligen Bischofs Maximinus von Trier († 349), lebten. Dort starben sie auch und dort wurden sie begraben. Im Jahre 920 wurden ihre Reliquien über Wehr nach dem Prämonstratenser-Kloster Steinfeld im Erzbistum Köln übertragen; daher gehören sie seit dieser Zeit zum Erzbistum Köln und werden heute noch in Steinfeld als Kirchenpatrone verehrt. Von dieser Uebertragung her mag wohl ihre Verehrung in Wehr herkommen, und der heilige Martinus, welcher dort Kirchenpatron gewesen zu sein scheint, an die zweite Stelle gerückt worden zu sein. So erklärt wenigstens Dr de Lorenzi (Beiträge zur Geschichte der sämtlichen Pfarreien der Diözese Trier, Trier 1887, II., S. 110) den Sachverhalt. Tatsächlich hat der Prämonstratenserabt von Steinfeld bei der Konsekration des Neubaus der Kirche in Wehr am 15. Oktober 1702 diese drei Steinfeld-Heiligen zu Kirchenpatronen bestimmt und als zweiten Kirchenpatron den heiligen Martinus. Da über die liturgische Stellung dieser drei Kirchenpatrone keine volle Klarheit zu herrschen schien, und Alexander III. (1159—1181) die Seligsprechung und Heiligsprechung, und Urban VIII. (1625) jede Entscheidung über die öffentliche Verehrung eines verstorbenen Dieners Gottes dem Apostolischen Stuhle vorbehalten hatte, legte Kardinal Krementz und ihm folgend Kardinal Fischer von Köln die Frage dem Papste vor. Die Entscheidung erfolgte am 11. August 1908 und daraufhin erfolgte die Genehmigung des Offiziums der Seligen Potentinus und Söhne und ihre Aufnahme ins Proprium als Beati; 1915 wurde es auf Steinfeld beschränkt.

Also in Wehr werden die von der Kirche als Selige anerkannten Potentinus, Felicius und Silvius als Kirchenpatrone verehrt und der im Trierischen Proprium von der Kirche als Seliger anerkannte Rupertus wird in Bingerbrück als Kirchenpatron gefeiert. Was sagt die Liturgik dazu? und welche Stellung soll das Octavarium Treverense dazu nehmen?

Diese beiden Fälle, anscheinend gleich, sind auch tatsächlich gleich. In beiden Fällen scheint die Wahl des Beatus als Kirchenpatron ungültig zu sein und sie wäre auch ungültig, wenn es sich um formaliter oder aequipollenter Beatifizierte handelte. Wenn de Lorenzi recht hat, müßte dann in Wehr der heilige Martinus in seine alten Rechte als erster und einziger Kirchenpatron wieder eingesetzt werden. In Bingerbrück wäre die heilige Hildegard der einzige, wirkliche

Kirchenpatron. Aber es handelt sich in beiden Fällen nicht um Selige im streng liturgischen Sinne, sondern tatsächlich um Heilige. Beide, Rupertus in Bingerbrück und Potentinus und seine Söhne Felicius und Simplicius in Wehr, fallen weder unter die Dekrete Alexanders III. noch unter die Dekrete Urbans VIII. Sie wurden als Heilige längst vor Alexander III. öffentlich mit Messe und Offizium verehrt und dementisprechend als Kirchenpatrone erwählt und anerkannt und ihre liturgische Verehrung ist von der Kirche, wenn auch nicht im Martyrologium Romanum — darin haben sie Hunderte von Diözesanheiligen zu „Schicksalsgenossen“ — anerkannt und niemals angefochten worden. Sie haben also ein Recht auf Aufnahme unter die Kirchenpatrone des Octavarium Treverense.

Geistlicher Rat Professor Dr Bruder in Dieburg (Hessen), ein Fachmann in der Kirchengeschichte des Bistums Mainz, hat das für Rupertus auf meine Bitte ausführlich dargelegt in folgender geschichtlicher Erörterung und Nachweisung.

1. Längst bevor die heilige Hildegard 1147 vom Disibodenberg auf den am linken Rheufer bei Bingen gelegenen St. Rupertsberg übersiedelte, trug dieser Hügel den Namen *mons sancti Ruperti*. Das bezeugt ausdrücklich ihr Biograph Gottfried, der als Beichtvater der Klosterfrauen und als Hausgeistlicher jahrelang mit Hildegard im Kloster Rupertsberg zusammenlebte. Im 6. Kapitel des 1. Buches seiner *Vita S. Hildegardis* schreibt er: Da ward Hildegarden durch den Geist eine Stätte gezeigt, wo der Fluß Nahe in den Rhein mündet, nämlich der Hügel, welcher von alten Zeiten her seinen Namen trägt vom heiligen Bekenner Rupertus. So wird in dieser Biographie dem heiligen Rupertus der Titel *Sanctus* beigelegt, und zwar oft.

2. In einer Urkunde von 1152 bezeugt Erzbischof Heinrich I von Mainz, daß er am 1. Mai die Kapelle auf dem Rupertsberg bei Bingen in honorem S. Dei genitricis Mariae, SS. Aposolorum Philippi et Jacobi necnon sanctorum Confessorum Martini et Ruperti geweiht habe. In anderen Urkunden, die von Mainzer Erzbischöfen und anderen zwischen 1181 und 1194 ausgestellt wurden, ist Rupertus sechsmal *Sanctus* tituliert. Papst Lucius III. erwähnt in Urkunden den *mons sancti Roberti*. Siehe Stumpf, *Acta Moguntina saec. XII* pag. 41 f. und 105.

3. Allerdings wird dem heiligen Rupertus in Urkunden und anderen Schriftstücken des Mittelalters auch das Epitheton *beatus* beigelegt. Daß aber *beatus* den Schriftstellern jener Zeit gleichbedeutend ist mit *sanctus*, ersieht man daraus, daß in einer erzbischöflichen Urkunde Rupertus zuerst *beatus*, gleich darauf *sanctus* genannt wird. Selbst im jetzigen römischen Brevier und Missale wird sehr oft einem und demselben Heiligen, zum Beispiel im *titulus festi* das Prädikat *Sanctus*, in der Oration oder in den eigenen Antiphonen oder in den historischen Lesungen das Prädikat *Beatus*

promiscue beigelegt. Siehe zum Beispiel das Offizium der heiligen Agnes am 21. Jänner.

4. Ueberaus zahlreich sind die Stellen in den Briefen und anderen Schriften der heiligen Hildegard, in welchen Rupertus mit dem Titel Sanctus geehrt wird. Es wäre überflüssige Mühe, sie alle zusammenzustellen. Ebenso überflüssige Mühe wäre es, alle Stellen aus Urkunden, Güterverzeichnissen des Klosters Rupertsberg u. s. w. zu sammeln, in denen dem heiligen Rupertus das Prädikat Sanctus erteilt wird.

5. Als Sanctus wird Rupertus erwähnt in dem handschriftlichen Florarium Sanctorum, das nach dem Urteil der Bollandisten vor dem 16. Jahrhundert geschrieben ist, ebenso in dem Martyrologium Usuardi (herausgegeben von Molanus 1573), im Martyrologium B. Canisii († 1597), im Catalogus generalis Sanctorum des Phil. Ferrari (1625), im Martyrologium Gallicanum von Caussan, desgleichen im Thesaurus Litaniarum von Saillius (1600), in der Vitanei von den Heiligen Deutschlands und des Erzstiftes Mainz (17. Jahrhundert) u. s. w., die kirchlich approbiert sind. Auch auf alten Gemälden erscheint Rupertus ausgezeichnet durch das Prädikat Sanctus.

6. Die Officia propria montis S. Ruperti, die mit kirchlicher Erlaubnis gedruckt und in den Klöstern auf dem Rupertsberg und in Eibingen von den Klosterfrauen im Chor gebetet und gesungen wurden, speziell das Officium in Festo sancti Ruperti Confessoris et Patroni montis S. Ruperti prope Bingiam am 15. Mai sind der sprechendste Beweis, daß dem heiligen Rupertus ganz mit Recht das Prädikat Sanctus erteilt wird. Als Sanctus verehrt man ihn seit mehr als acht Jahrhunderten in Officio et Missa, als Sanctus in dem Bistum Mainz seit circa 1670. Als Sanctus wird er bezeichnet im Offizium und in der Messe am 15. Mai im alten wie im neuen Proprium der Bistümer Mainz und Limburg.

7. Somit ist das Prädikat Sanctus dem heiligen Rupertus auch von der Ritenkongregation zuerkannt. Rupertus wurde als Sanctus verehrt *stricto sensu ab immemorabili tempore ante Decreta Urbani VIII.* Das ist auch der Grund, weshalb noch jezt jedes Jahr am zweiten Pfingsttage auf dem Rochusberg, welcher dem Rupertsberg gerade gegenüber liegt, Wallfahrt zu Ehren des heiligen Rupertus stattfindet und weshalb noch jezt jedes Jahr am 15. Mai, dem dies natalis, auf dem Rochusberg, wo seine Reliquien ruhen, seit dem Jahre 1814 Missa solemnis in honorem Sancti Ruperti gefeiert wird.¹⁾ Und da soll Rupertus auf dem Sankt-Rupertsberg, noch keine Stunde von dem Rochusberg entfernt, in seiner Heimat, wo er lebte, starb und begraben war, nur als Beatus gelten!

¹⁾ So ziemlich alles, was sich über die Verehrung des heiligen Rupertus bei den Bollandisten und in vielen anderen hagiologischen und hagiographischen Werken findet, enthält das Werk von Dr. Bruder: *St. Rupertus-Büchlein* (Dülmen, Saumann 1882).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich der zwingende Schluß: Daß Rupertus im Trierischen Proprium von 1887 und 1916 (ein älteres von Rom approbiertes Trierisches Proprium gibt es nicht) als Beatus verzeichnet ist, ist ein offenkundiger Irrtum, und diesen Irrtum beibehalten, involviert eine liturgische Ungerechtigkeit gegen den heiligen Rupertus. Das alte Trierische Erzbistum ist an diesem Irrtum nicht beteiligt. Denn Sankt-Rupertsberg, jetzt Bingerbrück genannt, gehörte bis zum Napoleonischen Konkordat zum alten Erzbistum Mainz; Rupertus konnte also in dem alten Trierischen Brevier keine Stelle finden. Rupertus hatte in seiner Heimat stets den liturgischen Rang eines Sanctus und war in seiner alten Heimat seit dem 1. Mai 1151 im Kloster auf dem Sankt-Rupertsberg Kirchenpatron. Das Bistum Trier, dem seine Heimat seit dem Konkordat vom 16. Juli 1821 angehört und welches ihm am 7. August 1892 zu seiner alten Ehre als Kirchenpatron wieder verholten hat, muß also, was nach den vorgelegten Beweisen keine Schwierigkeit bietet, dafür sorgen, daß die Ritenkongregation das Beatus im Proprium tilgt und an seine Stelle das Sanctus setzt, und sein Fest auf den dies natalis, den 15. Mai; zurückverlegt.

Für Wehr handelt es sich um eine liturgische Verehrung, welche vier Jahrhunderte älter ist als diejenige, welche wir für Bingerbrück kennen lernten. In der Entscheidung für Köln vom 11. August 1908 wird auf die Frage: An sententia ab Archiepiscopo Coloniensi prolata super cultu ab immemorabili tempore praestito Servae Dei Christinae, necnon Servis Dei Potentino, Felicio et Simplicio seu super casu excepto a decretis sa. me. Urbani Papae VIII sit confirmanda in casu et ad effectum de quo agitur? geantwortet: Affirmative. Die Verehrung der genannten drei Diener Gottes wird also auf Grund der vorgelegten Beweistücke anerkannt und die öffentliche liturgische Verehrung in dem Stande, in welchem sie sich befindet, zugelassen. Es handelt sich also gar nicht um eine Seligsprechung, sondern es wird ausdrücklich anerkannt, daß auf Grund der Gesetze Urbans VIII. der Seligsprechungsprozeß nicht erforderlich sei. Da sie als Heilige in Steinfeld und in Wehr und an beiden Orten als Kirchenpatrone verehrt werden seit Zeiten, welche viele Jahrhunderte vor den Dekreten Alexanders III. liegen, was als bewiesen in dem Dekrete der Ritenkongregation anerkannt wird, und ihre öffentliche liturgische Verehrung in statu quo belassen wird, so haben auch die drei Kirchenpatrone Potentinus, Felicius und Simplicius ein Recht auf Aufnahme unter die Kirchenpatrone des Octavarium Treverense. Ein Unterschied besteht aber gegenüber Bingerbrück. Wehr darf nur die Messe und das Offizium aus dem Commune nehmen. Das Offizium und die Messe, wie sie für Köln genehmigt sind, darf Wehr nicht verwenden. Wie aber bei so vielen heiligen Kirchenpatronen des Bistums Trier, welche weder im Brevier noch im Trierischen Proprium stehen, und für welche die betreffenden

Kirchen bisher mit dem Commune sich begnügen mußten, so wird es auch bei Wehr eine Aenderung geben. Alle diese Offizien werden den zutreffenden fremden Diözesanproprien oder den Hollandisten entnommen und mit Genehmigung der Ritenkongregation dem Octavarium Treverense eingefügt werden. Daß alle in Frage kommenden Priester, sowohl diejenigen, welche dann das Festoffizium ihres Kirchenpatrones wenigstens mit eigener Oration und mit historischen Lesungen der zweiten Nocturn beten, als auch diejenigen, welche als Festprediger am Patroziniumsfeste eine historische Grundlage für ihr Festthema erhalten; daß all diese das mit Freude begrüßen werden, unterliegt keinem Zweifel.

Körperliche Ertüchtigung und Abtötung.¹⁾

Von Dr Karl Eder, Religionslehrer, Linz.

Sind diese zwei Begriffe und die hinter ihnen liegenden Welten nicht ein Widerspruch? Auf den ersten Blick scheint es fast so. Vor manchem Auge werden bei dieser Problemstellung zwei Bilder aufsteigen, das des sonnenverbrannten, geschmeidigen Sportsmannes, in dem alles federt vor gleichmäßig verteilter und restlos herausgeholtter Kraft und das eines abgezehnten, bleichen Mönches, wie wir ihn aus byzantinischen Mosaiken kennen.

Dem Christentum als einer Religion der Weltentsagung und Weltüberwindung ist seit den Einleitungskämpfen mit dem römischen Weltreich immer, bald lauter, bald schwächer, der Vorwurf der Leibesverachtung und Lebensmißachtung gemacht worden. Ueber manche Methoden, die von Asketen oder unter dem Namen christlicher Askese angewendet wurden, kann man gewiß geteilter Ansicht sein, von einzelnen Verirrungen ganz zu schweigen, das ändert aber an der Tatsache nichts, daß, wie Askese dem Geiste des Christentums wurzelhaft eignet, das Wesen asketischer Betätigung berechtigt und gesund war. Jedenfalls kann die Uebung christlicher Askese, historisch-genetisch beurteilt, vor dem Auge der Geschichte bestehen. Trennt die alten Asketen von buddhistischem Mönchtum und Fakirumwesen die ganze Klust der Gesinnungsethik, so begreift man überdies, daß den gewaltigen Lasten der Heiden ebenso monumentale Beispiele christlichen Entlagens entgegenzustellen waren, ja, daß das Christentum im Angriff auf das Sichtbarwerden gerade der schwierigsten Teile seines Lehrgehaltes besonderes Gewicht legen mußte. Manche Beispiele heroischer Ueberwindung, nur zur Zeit des werdenden Christentums berechtigt, gebrauchte die

¹⁾ Hier ist nur die männliche Seite der Frage berücksichtigt. Da die Abhandlung rein praktische Zwecke verfolgt, ist von der Beigabe gelehrter Quellenbelege Abstand genommen worden.